

Videosprechstunde

Grundvoraussetzung

- 1. Gemäß § 5 Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) zertifizierter Videodienstanbieter und technische Anforderungen insbesondere technische Sicherheit und Datenschutz müssen gewährleistet sein (vgl. Seite 5).
- 2. Nachweis einreichen (Meldeformular Videodienstanbieter www.kvbawue.de/pdf3453)
- 3. Kennzeichnung der per Video erbrachten Leistungen am Behandlungstag mit "V", wenn der Patient im Quartal auch persönlich vorstellig war
- 4. keine gesonderte Genehmigung von der KVBW erforderlich
- 5. Die Regelungen gelten nicht für niedergelassene Laborärzte, Pathologen und Radiologen.

Leistungen der Videosprechstunde*

GOP	Bezeichnung	Abrechnung	Bewertung
01450	Zuschlag Videosprechstunde je Kontakt	je Videokontakt	40 Punkte 4,96 € Höchstwert 700 Punkte
88220	Kennzeichnung von Fällen, bei denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden	einmal im Behandlungsfall	keine Bewertung
01442	Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten betei- ligten Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften	dreimal im Krankheitsfall	86 Punkte 10,66 €
01444 (befristet bis 31.12.2025)	Zuschlag Authentifizierung eines unbekannten Patienten	einmal im Behandlungsfall	10 Punkte 1,24 €
01452	Zuschlag Videosprechstunde nur bei bekannten Patienten, bei rei- nem Videofall ohne persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt	einmal im Behandlungsfall (Zusetzung erfolgt durch KV)	30 Punkte 3,72 €

^{*} Die vollständige Liste finden Sie in der Anlage (KBV-Übersicht).

Gesprächsleistungen

GOPs 03230, 04230, 04355, 04430, 08619, 08621, 08623, 14220, 14222, 16220, 21216, 21220, 22220, 22221, 23220, 30708, 30932, 37700 und 37706.

Gruppenbehandlungen

GOPs 14221, 21221, 22222 und 30933

Notfallpauschalen im organisierten Not(-fall)dienst - GOP 01210 und 01212.

Der Zuschlag für die Authentifizierung unbekannter Patienten (GOP 01444) und der Technikzuschlag Videosprechstunde (GOP 01450) sind zur GOP 01210 und 01212 berechnungsfähig.

Erfolgt im Behandlungsfall ein weiterer Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde im organisierten Not(-fall)dienst, ist der Technikzuschlag nach der GOP 01450 auch im Zusammenhang mit den Notfallkonsultationspauschalen (GOP 01214, 01216 sowie 01218) berechnungsfähig.

Die per Video erbrachten Leistungen im Not(-fall)dienst fließen bei ausschließlichem Video-Kontakt im Behandlungsfall nicht in die Video-Begrenzungsregelung ein.

Leistungen des EBM-Kapitels 35

Beispielsweise Akutbehandlungen nach der GOP 35152, gruppentherapeutische Leistungen nach den GOPs 35173 bis 35178, Einzeltherapie nach Abschnitt 35.2.1 und Gruppentherapie nach Abschnitt 35.2.2 – außer Gruppen mit neun Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern.

Seit 01.01.2025 dürfen psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen auch als Videosprechstunde durchgeführt werden. Die neue Psychotherapie-Vereinbarung hält fest, dass mindestens 50 Minuten der Psychotherapeutischen Sprechstunden und mindestens 50 Minuten der probatorischen Sitzungen weiterhin im unmittelbaren persönlichen Kontakt stattfinden sollen. Dabei wird empfohlen, dass insbesondere die erste Psychotherapeutische Sprechstunde und die erste probatorische Sitzung in der Praxis durchgeführt werden.

Bitte beachten:

Finden in einem Quartal ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde statt, sind diese Fälle in der Abrechnung mit der Pseudo GOP 88220 zu kennzeichnen.

Terminvermittlung zum Facharzt nach Videokontakt

Vermitteln Haus- oder Kinder- und Jugendärzte Patienten in der Videosprechstunde einen Termin beim Facharzt, kann seit 01.04.2025 der Zuschlag für den Hausarzt-Vermittlungsfall (GOP 03008 / 04008) abgerechnet werden.

Videosprechstunden Nuklearmediziner

Seit 01.04.2025 können Nuklearmediziner Videosprechstunden durchführen und in diesem Zusammenhang den Technikzuschlag (GOP 01450) und den Authentifizierungszuschlag (GOP 01444) abrechnen. Die nuklearmedizinische Konsiliarpauschale nach der GOP 17210 ist mit einem Abschlag von 20 Prozent berechnungsfähig, sollte im Behandlungsfall mindestens ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt sein, jedoch kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Ärzte kennzeichnen einen solchen Behandlungsfall in der Abrechnung mit der GOP 88220.

Begrenzungsregelung Behandlungsfälle

Behandlungsfälle mit Arzt-Patienten-Kontakten ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde (Kennzeichnung mit GOP 88220) unterliegen einer Begrenzung von 50 Prozent aller Behandlungsfälle der Praxis. Die GOP 01452 wird **bei bekannten Patienten** (von der KV) hinzugefügt, wenn mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt in der Videosprechstunde und **kein** persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im aktuellen Quartal stattgefunden hat.

Praxisbezogene Behandlungsfälle ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde

Als ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde stattfindenden Behandlungsfälle der Praxis, gelten alle mit der GOP 88220 gekennzeichneten Fälle.

Die Behandlungsfälle der "Sonstigen Kostenträger", des "organisierten Notfalldienstes", der "TSS-Akutfälle" sowie die "Selektivvertragsfälle" bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wird die Obergrenze von 50 Prozent der gesamten Behandlungsfälle der Praxis überschritten, werden die unten aufgeführten Leistungen auf den ausschließlichen Video-Fällen nur noch entsprechend quotiert vergütet.

Katalog der zu quotierenden GOPen

Gebührenordnungspositionen (einschließlich aller Buchstabenerweiterungen)

01471, 03040, 03060, 03061, 03230, 04040, 04230, 04231, 04355, 04430, 06225, 08619, 08621, 08623, 14220, 14221, 14222, 16220, 21216, 21220, 21221, 22220, 22221, 22222, 23220, 30708, 30932, 30933, 35110, 35111, 35112, 35113, 35141, 35142, 35150, 35151, 35152, 35173, 35174, 35175, 35176, 35177, 35178, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35431, 35432, 35435, 35503, 35504, 35505, 35506, 35507, 35508, 35513, 35514, 35515, 35516, 35517, 35518, 35523, 35524, 35525, 35526, 35527, 35528, 35533, 35534, 35535, 35536, 35537, 35538, 35543, 35544, 35545, 35546, 35547, 35548, 35553, 35554, 35555, 35556, 35557, 3558, 35591, 35593, 35594, 35595, 35596, 35597, 35598, 35600, 35601, 35603, 35604, 35703, 35704, 35705, 35706, 35707, 35708, 35714, 35715, 35716, 35717, 35718

Alle Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen, Zuschläge Grundversorgung und TSS-Vermittlungsfälle

Wenn Sie nachvollziehen möchten, wie sich die beiden Begrenzungsregelungen in Ihrer Abrechnung auswirken, können Sie im Mitgliederportal gesonderte Abrechnungsunterlagen abrufen: "Praxisorganisation" \rightarrow "Unterlagen einsehen (Dokumentenarchiv)" \rightarrow Aktentyp "Abrechnung" \rightarrow Registerkarte Begrenzung/Abstaffelung \rightarrow Anlage 43: Berechnung Bewertung Videosprechstunde.

Oktober 2025

Abschläge auf die Notfallpauschalen im organisierten Not(-fall)dienst ,Versicherten-/Grundpauschalen & Zuschläge

Die Pauschalen nebst Zuschlägen werden in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt. Ist dies nicht der Fall und der Kontakt erfolgt ausschließlich per Video, werden sie gekürzt (Abschlag 10, 20, 25 bzw. 30 Prozent je nach Fachgruppe).

Abschlag von 10 Prozent

Notfallpauschalen nach den GOP 01210 und 01212

Abschlag von 20 Prozent

Hausärzte, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie/Neurochirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Nuklearmedizin (GOP 17210), Psychosomatik/Psychotherapie/Psychiatrie, Schmerztherapie, Strahlentherapie (25214), Ermächtigte Ärzte

Abschlag von 25 Prozent

Chirurgie, Gynäkologie, Dermatologie, Humangenetik, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Orthopädie, Urologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin

Abschlag von 30 Prozent

Anästhesie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie

Voraussetzungen nach § 31b BMV-Ä

Videodienstanbieter

Der Videodienstanbieter muss zertifiziert sein und dazu eine Selbstauskunft bei der KBV sowie beim GKV-Spitzenverband eingereicht haben. Die Zertifikate muss er der Praxis vorweisen können.

Der Videodienstanbieter muss zudem gewährleisten, dass die Videosprechstunde während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende-verschlüsselt ist.

Die Liste an zertifizierten Videodienstanbietern finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: www.kbv.de/html/videosprechstunde.php

Datenschutz

Die Sicherheit der Verarbeitung der Daten hat der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut in seinen Räumlichkeiten und IT-Systemen zu gewährleisten, sodass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut informiert den Patienten über die Videosprechstunde entsprechend den Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde gemäß § 3 Anlage 31b zum BMV-Ä.

Eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung seiner Daten durch den Videodienstanbieter ist erforderlich.

Technische Voraussetzungen

Zur Durchführung der Videosprechstunde müssen mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- 1. Kamera
- 2. Bildschirm (Monitor, Display etc.)
- 3. Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll Auflösung: mindestens: 640 x 480 px
- 4. Bandbreite: Mindestens 2000 kbit/s im Download
- 5. Mikrofon
- 6. Tonwiedergabeeinheit

Anforderungen an Praxen

Während einer Videosprechstunde muss ein störungsfreier Ablauf in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, gewährleitet sein.

Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen. Aufzeichnungen jeglicher Art sind während der Videosprechstunde nicht gestattet.

Die Videosprechstunde kann auch außerhalb des Vertragsarztsitzes, allerdings innerhalb Deutschlands, erbracht werden, sofern der Vertragsarzt seiner Verpflichtung nach § 19a Absatz 1 Satz 2 und 3 [Mindestsprechstundenpflicht] am Ort des Vertragsarztsitzes nachkommt.



VIDEOSPRECHSTUNDE
DIESE LEISTUNGEN KÖNNEN PRAXEN ABRECHNEN

GOP	KURZBESCHREIBUNG	
Grund-, Versicherten- u	nd Konsiliarpauschale	
GOP für Grund- und Versichertenpauschale	Alle Grund- und Versichertenpauschalen, ausgenommen GOP 03030, 04030, 12222, 12223, 12224	
17210	Konsiliarpauschale Nuklearmedizin	
25214	Konsiliarpauschale nach strahlentherapeutischer Behandlung	
Zuschläge		
PFG-Zuschläge	Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung	
03040 / 04040	Zusatzpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags	
03060 / 03061	Zuschläge für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten	
06225	Zuschlag für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte	
Quartal noch ein persönlich	und Konsiliarpauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe gezahlt, wenn im selben ner Kontakt erfolgt. Anderenfalls wird sie gekürzt: Abschlag 20, 25 bzw. 30 Prozent je nach ichem Videokontakt; Praxen kennzeichnen Abrechnung mit der Pseudo-GOP 88220.	
weitere zuschlage und i		
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekannten Patienten (war im aktuellen Quartal und in den drei Vorquartalen nicht in der Praxis), max. 1x im Behandlungsfall berechnungsfähig; befristet bis 31. Dezember 2026	
01450	Technikzuschlag (40 Punkte): max.1.899 Punkte; ab 1. Juli 2025 max. 700 Punkte (bei Videofallkonferenz erhält nur derjenige, der die Konferenz initiiert, den Zuschlag)	
01452	Zuschlag, wenn Behandlung eines bekannten Patienten – war in den drei Vorquartalen mindestens einmal in der Praxis – nur per Video erfolgt; wird von KV zugesetzt	
01210 / 01212	Notfallpauschalen im organisierten Not(-fall)dienst	
01214 / 01216 / 01218	Notfallkonsultationspauschalen im organisierten Not(-fall)dienst	
01471 / 30780	Zusatzpauschale Verlaufskontrolle / Auswertung der App somnio	
03008/04008	03008/04008 Zuschlag Terminvermittlung Facharzt	
40128	Portopauschale: Versand AU-Bescheinigung, Verordnung, Überweisung, KH-Einweisung	
40129	Portopauschale: Versand Kind-krank-Bescheinigung (Muster 21)	
Die GOP 01210 und 01212	sind berechnungsfähig, wenn ein Patient zum ersten Mal im Quartal den organisierten nutzt. Bei Durchführung der Leistung im Videokontakt erfolgt ein Abschlag von 10 Prozei	

Not(-fall)dienst per Video nutzt. Bei Durchführung der Leistung im Videokontakt erfolgt ein Abschlag von 10 Prozent. Erfolgt in dem Quartal eine weitere Inanspruchnahme des Notfalldienstes in einer Videosprechstunde, rechnen Ärzte die GOP 01214, 01216 bzw. 01218 ab. Die Zahl der Video-Behandlungsfälle ist im Notfalldienst nicht begrenzt.

GOP	KURZBESCHREIBUNG		
Gesprächsleistungen			
01420	Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege		
01424	Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege		
01611	Verordnung von medizinischer Rehabilitation		
01613	Zuschlag geriatrische Rehabilitation		
01789	Beratung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) zum nichtinvasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien		
01790	Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nichtinvasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien		
03230/ 04230	Problemorientiertes ärztliches Gespräch		
04231	Gespräch, Beratung und/oder Erörterung		
04355	Sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung		
04430	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)		
08619	Beratung Kryo-Richtlinie		
08621/ 08622	Reproduktionsmedizinische Beratungen gemäß Kryo-Richtlinie		
08623	Andrologische Beratung gemäß Kryo-Richtlinie		
14220	Kinder- und jugendpsychiatrisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)		
14221	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)		
14222	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson		
16220	Neurologisches Gespräch Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)		
21216	Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen		
21220	Psychiatrisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)		
21221	Psychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)		
22220	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)		
22221	Psychosomatisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)		
22222	Psychosomatisch-medizinische Behandlung (Gruppenbehandlung)		
23220	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)		
30708	Schmerztherapeutisches Gespräch, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung		
37700	Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL		
37706	Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700		

GOP	KURZBESCHREIBUNG			
Einzelpsychotherapie				
35401	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)			
35402	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)			
35405	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)			
35411	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)			
35412	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)			
35415	Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)			
35421	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)			
35422	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)			
35425	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)			
35431	Systemische Therapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)			
35432	Systemische Therapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)			
35435	Systemische Therapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)			
35591	Zuschlag KZT			
Gruppenpsychotherapie				
35163 bis 35168	Komplex für probatorische Sitzungen im Gruppensetting			
35503 bis 35508	Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie)			
35513 bis 35518	Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie)			
35523 bis 35528	Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie)			
35533 bis 35538	Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie)			
35543 bis 35548	Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie Therapie, Kurzzeittherapie)			
35553 bis 35558	Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie)			
35593 bis 35598	Zuschläge KZT			
35703 bis 35708	Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie)			
35713 bis 35718	Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie)			
Weitere psychotherapeutische Leistungen (Kapitel 35)				
35100	Differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände			
35110	Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen			
35111	Übende Interventionen als Einzelbehandlung			
35112	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen			
35113	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen			
35120	Hypnose			
35141	Vertiefte Exploration			
35142	Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde			
35150	Probatorische Sitzung			

GOP	KURZBESCHREIBUNG		
35151	Psychotherapeutische Sprechstunde		
35152	Psychotherapeutische Akutbehandlung		
35173-35178	Komplex für die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung		
35600	Standardisierte Testverfahren		
35601	Psychometrische Testverfahren		
35602	projektive Verfahren		
Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11)			
30930	Testverfahren, neuropsychologische		
30931	Probatorische Sitzung		
30932	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)		
30933	Neuropsychologische Therapie (Gruppenbehandlung)		
Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen			
01442 / 01443	Videofallkonferenz mit Pflege(fach)kräften		
01682	Fallbesprechung Kinder- und Jugendschutz		
30210	Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz zur Indikationsüberprüfung eines Patienten mit diabetischem Fußsyndrom		
30706	Teilnahme an einer schmerztherapeutischen Fallkonferenz		
30948	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz		
37120	Fallkonferenz Pflegeheim gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä		
37320	Fallkonferenz Palliativversorgung gemäß Anlage 30 zum BMV-Ä		
37400	Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase		
37550	Fallbesprechung gemäß § 6 KSVPsych-RL		
37650	Fallbesprechung gemäß KJ-KSVPsych-RL		
37655	Teilnahme an einer SGB-übergreifenden Hilfekonferenz gemäß KJ-KSVPsych-RL		
37720	Fallkonferenz gemäß § 12 Abs. 2 der AKI-RL		
Ambulante spezialfachärztliche Versorgung			
50600	Vorstellung eines Patienten in einer interdisziplinären CED-Fallkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams		
50700	Problemorientiertes ärztliches Gespräch aufgrund einer Mukoviszidose-Erkrankung		
51030	Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung		
51401	Vorstellung eines Patienten in einer interdisziplinären Tumorkonferenz		

Hinweis: Die Zahl der Behandlungsfälle, die ausschließlich in der Videosprechstunde versorgt werden, ist begrenzt. Die Obergrenze liegt bei 50 Prozent der Behandlungsfälle einer Praxis (ausgenommen sind Notfälle und TSS-Akutfälle). Die Anzahl der Leistungen ist nicht begrenzt.



Informationen zur Videosprechstunde: https://www.kbv.de/853662